

Informationsblatt Grenzpendler und Grenzgänger

Durch die neuen Bundesregelungen sind in der 3. KW mit weiteren Änderungen zu rechnen. Wir werden diese Informationen entsprechend aktualisieren und kommunizieren. Bitte informieren Sie sich aktuell auch immer über unsere Website: <https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html#a-8798>.

1. Wer muss sich testen lassen?

Grenzpendler (Sachsen, die ins Ausland pendeln) und Grenzgänger (Personen, die nach Sachsen einpendeln) unterliegen ab dem 18. Januar grundsätzlich wie alle Personen, die aus einem Corona-Risikogebiet nach Sachsen einreisen, der Quarantänepflicht. Die Quarantänepflicht entfällt aber, wenn sich diese Personen einmal wöchentlich einem Corona-Test unterziehen. Bringen Grenzpendler ihre Kinder mit, die in Sachsen in die Kindertageseinrichtung gehen, müssen sich die Kinder nicht testen lassen. Für geimpfte Personen gelten die gleichen Regeln.

2. Wie oft muss man sich testen lassen?

Grenzpendler und -gänger müssen sich mindestens einmal wöchentlich einem Corona-Test unterziehen.

3. Was gilt für Grenzpendler und -gänger, die z. B. in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen arbeiten?

Diese Beschäftigten haben gemäß Testverordnung des Bundes einen Anspruch auf Testung. Sie sollten mindestens zweimal wöchentlich durch ihren Arbeitgeber getestet werden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung).

4. An welchem Tag muss der Test erfolgen?

Es gibt keine Pflicht für einen bestimmten Tag. Sinnvoll ist es, den Test vor der Arbeitsaufnahme z. B. am Wochenbeginn durchzuführen.

5. Reicht ein sogenannter Schnelltest (Antigen-Test) oder muss es ein PCR-Test sein?

Grundsätzlich sind die vom Robert-Koch-Institut aufgeführten Testverfahren zulässig. Hierzu zählen u. a. der sogenannte Schnelltest (PoC) und der PCR-Test. Für die Testpflicht ist ein Schnelltest ausreichend.

6. Ist das Testergebnis meldepflichtig und wenn ja, wohin ist das Testergebnis zu melden?

Ein positives Testergebnis ist meldepflichtig. Gemeldet werden muss an das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Der oder die Betroffene sollte ein positives Ergebnis eines Schnelltests durch einen PCR-Labortest bestätigen lassen. Bei einem positiven Testergebnis müssen sich die getestete Person und die Angehörigen ihres Hausstandes sofort in Quarantäne begeben.

7. Welcher Nachweis ist mitzuführen?

Wurde ein PCR-Labortest durchgeführt, ist das Testergebnis mit sich zu führen. Bei einem Schnelltest ist das Ergebnis zu dokumentieren. Die Dokumentation muss folgende Informationen enthalten: Name der getesteten Person, Adresse, Geburtsdatum, Angabe der testenden Stelle und Datums des Tests. Personen, die in einer medizinischen Einrichtung oder einem Pflegeheim arbeiten und dort regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich getestet werden, können den Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die regelmäßige Testung erbringen.

Zur Dokumentation soll das folgende Muster genutzt werden: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Bescheinigung-ueber-das-Vorliegen-eines-positiven-oder-negativen-Antigentests-zum-Nachweis-des-SARS-CoV-2-Virus.pdf>

8. Woher und durch wen können Schnelltests bezogen werden?

Schnelltests können bei den Apotheken vor Ort oder online von medizinischem Fachpersonal bezogen werden (z. B. Betriebsarzt oder eine nachweislich von diesem beauftragte Person).

9. Wieviel kostet ein Test?

Die Preise variieren je nach aktueller Marktlage. In der Regel konnte bisher mit einem Beschaffungspreis von wenigen Euro gerechnet werden.

10. Wer kann einen Test durchführen?

Der Antigen-Schnelltest ist ein Medizinprodukt und darf nur entsprechend der Gebrauchsinformation («Beipackzettel») des Herstellers und der Medizinproduktebetriebersverordnung angewandt werden. Der Antigen-Schnelltest sollte durch Ärztinnen und Ärzte oder Gesundheitspersonal oder durch Personen durchgeführt werden, die fachkundig geschult wurden. Eine vorhergehende Einweisung bzw. Schulung in die korrekte Durchführung der Abstrichentnahme und Anwendung der Tests ist erforderlich. Darüber hinaus ist eine arbeitsschutzrechtliche Unterweisung der testenden Person notwendig.

11. Welche Arbeitsschutzmaßnahmen sind bei der Probenentnahme notwendig?

Das Personal muss beim Durchführen des Testabstrichs persönliche Schutzausrüstung tragen (Faktenblatt Arbeitsschutz: https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/2021_01_08_Faktenblatt_PoC_Antigen_Test.pdf):

- mindestens FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken,
- Handschuhe,
- Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere.

12. Gibt es Schulungsmöglichkeiten, um die Tests durchführen zu können?

Der Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes bietet Schulungen an. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://drk-bildungswerk-sachsen.de/fort-weiterbildung/schulungsprogramm-sars-cov-2/online-schulung-durchfuehrung-antigen-schnelltest.html>.

Aktuelle Kosten: 10 Euro (Abrufdatum: 12. Januar 2021).

13. Wo können Tests durchgeführt werden?

In der vorhergehenden Fassung standen die Betriebsärzte hier mit aufgeführt. Sie wurden an dieser Stelle herausgenommen, weil es nicht zur Logik der Frage passt. Hier sollen v. a. Testmöglichkeiten aufgeführt werden, die außerhalb der Betriebe stattfinden oder organisiert werden können. In den Betrieben selbst können natürlich die Betriebsärztinnen die Tests durchführen oder das entsprechend geschulte Personal.

- in Eigenorganisation bei Haus- und Fachärzten
- bei privaten Testanbietern
 - » Autobahn Rasthof Kodersdorf (Aral-Tankstelle)
Siedlerweg 1, 02923 Kodersdorf
<https://15minutentest.de/goerlitz/>
 - » Bsp.: Gemeinsames Testzentrum Apotheke und Gemeinde Ellefeld (Vogtland): <https://www.ellefeld.de/buergerservice/aktuelle-meldungen/560-onlinetermin-schnelltest.html>
- in einigen Apotheken (wenn Tests angeboten werden) <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Antigen-Schnelltestung-in-Apotheken.pdf>

- Alle Test- und Schwerpunktpraxen sind auf der Homepage der KV Sachsen abgebildet: <https://www.kvs-sachsen.de/aktuell/corona-virus/test-und-schwerpunktpraxen/>
- Seit 11.1.2021 im Vogtlandkreis

Testzentrum Markneukirchen

An der Musikhalle 16, 08258 Markneukirchen

E-Mail: ctz-mkn@rettzv-sws.de, Tel. 0151 8021734

Mo – Fr von 13:00 – 17:00 Uhr

Testzentrum Auerbach

Friedrich-Ebert-Straße 21a, 08209 Auerbach

E-Mail: ctz-ae@rettzv-sws.de, Tel. 03741 457 288

Mo – Fr von 09:00 – 12:00 Uhr

- Testungen in der Tschechischen Republik

Alle voll krankenversicherten Bürgerinnen und Bürger der Tschechischen Republik, die in der Tschechischen Republik krankenversichert sind, haben Anspruch auf einen kostenfreien Schnelltest pro Woche. Diese Tests werden natürlich ebenfalls anerkannt.

Rechtsgrundlage in der Tschechischen Republik auf Deutsch: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Rechtsgrundlage_AntigenTests_CZE_Deutsch.pdf

Weitere Informationen zur Testung in der Tschechischen Republik auf Tschechisch: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-antigenni_testovani_vyklad-MZCR.pdf

Weitere Informationen zur Testung in der Tschechischen Republik auf Deutsch: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Merkblatt_AntigenTests_TschechischeRepublik.pdf

- Testungen in Polen

Auch die in Polen abgenommenen Tests werden anerkannt.

- Angebot an der polnischen Grenze

Krankenhausdirektion KCM Clinic SA in Hirschberg/Polen

» Angebot Kooperationsvertrag über die reguläre Durchführung von Covid-19 Tests für polnische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Sachsen in Covid-19 Abnahme- und Testzentrum.

» Kontakt:

Ärztliche Direktorin

Dr. med. Monika Mikulicz-Pasler, MD, PhD

Prezes Zarządu

KCM Clinic S.A.

ul. Bankowa 5-7, 58-500 Jelenia Góra

M: +48 507 107 790, T: +48 75 64 52 009

E: monika.pasler@kcmclinic.pl

14. Wer trägt die Kosten für die Schnelltests, die in Deutschland durchgeführt werden?

Erstattet der Arbeitgeber dem Grenzpendler die Testkosten oder lässt er den Test auf eigene Kosten im Unternehmen bzw. im Auftrag des Unternehmens durchführen, unterstützt der Freistaat Sachsen mit einer Pauschale von 10 Euro pro Test. Die Förderung erfolgt gebündelt nach dem Erstattungsprinzip, d. h. das Unternehmen geht zunächst in Vorleistung. Anträge verbunden mit dem Nachweis über tatsächlich erfolgte Testungen sind frühestens vier Wochen nach Inkrafttreten der Regelung (18. Januar 2021) bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen. Die Antragsformulare werden rechtzeitig vorher bekanntgemacht.

Darüber hinaus können sich in der Tschechischen Republik Versicherte einmal wöchentlich kostenfrei in der Tschechischen Republik testen lassen (mehr Informationen siehe Frage »Wo können Tests durchgeführt werden«).

Bei keiner anderweitigen Kostenübernahme muss der Grenzpendler sich auf eigene Kosten testen lassen.

Es spielt keine Rolle, ob der Test in oder außerhalb von Sachsen vorgenommen wurde.

15. Was passiert, wenn man sich nicht testen lässt?

Grenzpendler und -gänger sind nur dann von der Quarantänepflicht ausgenommen, wenn sie die Testpflicht erfüllen. Lassen sie sich nicht testen, müssen sie sich in Quarantäne begeben. Tun sie das nicht, verstoßen sie gegen die Quarantänepflicht. Der Verstoß kann das als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld in Höhe von mindestens 500 Euro geahndet werden.